



Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Bundesweite Förderung

lokaler

„Partnerschaften für Demokratie“

Leitlinie

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms	3
1.1 Zielsetzung des Programms.....	3
1.2 Ausgangssituation	3
2. Förderbereich	4
2.1 Allgemeine Grundsätze	4
2.2 Federführendes Amt.....	6
2.3 Koordinierungs- und Fachstelle.....	7
2.4 Begleitausschuss	8
2.5 Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.....	8
2.6 Jugendforum	9
3. Zielgruppen	9
4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung	10
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze	10
4.2 Zuwendungsempfänger.....	11
4.3 Fördervoraussetzungen	11
4.4 Förderungsarten.....	12
4.5 Finanzierungsarten.....	12
4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung.....	12
4.7 Formblätter / Internet.....	13
4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien.....	13
4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel.....	14
5. Verfahren	14
5.1 Interessenbekundungsverfahren.....	14
5.2 Auswahlverfahren.....	14
5.3 Antragsverfahren.....	14
5.4 Bewilligungsverfahren	15
5.5 Verwendungsnachweis	15
6. Qualitätssicherung	16
6.1 Regiestelle.....	16
6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation	16

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung zur Strukturentwicklung bundesweiter Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
 - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
 - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie““. Für Maßnahmen zu den Förderbereichen B bis E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat im Rahmen der Bundesprogramme **„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“** (2007-2010) und **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN**

(2011-2014) die Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit von Lokalen Aktionsplänen (LAP) gefördert. Die Entwicklung dieser integrierten lokalen Strategien hat sich in den Jahren von 2007 bis 2014 als ein Erfolg versprechender Ansatz zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Förderung von Prozessen zur Demokratieentwicklung vor Ort sowie der nachhaltigen Entwicklung lokaler/regionaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus erwiesen.

Aufbauend auf bewährten Elementen soll die erfolgreiche Arbeit der Lokalen Aktionspläne der früheren Bundesprogramme nunmehr in Form von lokalen bzw. regionalen **„Partnerschaften für Demokratie“** konzeptionell fortgesetzt und weiterentwickelt sowie auf weitere Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse übertragen werden.

In den lokalen und regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ gilt es insbesondere die bereits in den Vorgängerprogrammen formulierten Zielstellungen – Knüpfung und Mobilisierung von lokalen/regionalen Netzwerken, Entwicklung von Fachlichkeit und Stärkung von Kompetenzen sowie Gewinnung öffentlicher Unterstützung – weiter und nachhaltig auszubauen. Als Herausforderung wird hier einerseits der gezielte Know-How-Transfer in kommunale Verwaltungsstrukturen gesehen, um den kommunalen Umgang mit lokalen Problemlagen weiterzuentwickeln und zu einer selbstbewussten Auseinandersetzung zu ermutigen sowie andererseits der weitere Ausbau der Breitenwirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Akteure vor Ort und der damit verbundenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

In der wissenschaftlichen Auswertung der Arbeit der bisherigen Lokalen Aktionspläne wird darauf hingewiesen, dass diese integrierten lokalen Strategien erhebliche Potenziale in der präventiven Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und verwandten Problemlagen besitzen. Zugleich wird festgestellt, dass noch stärker als bisher eine systematische, kontinuierliche und anlassunabhängige Strategieplanung und Verstetigung des präventiven Vorgehens für die nachhaltige Anlage der Arbeit im lokalen und regionalen Kontext wesentlich ist.*

2. Förderbereich

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die **„Partnerschaften für Demokratie“** sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiter entwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen,

* vgl. „Abschlussbericht des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN: Abschnitt V. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation“, BMFSFJ, Juni 2014, veröffentlicht unter www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln und demokratische Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie - bei entsprechendem Bedarf – gegen andere Formen demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene beizutragen.

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer „Partnerschaft für Demokratie“ richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen. Schwerpunkte für strategische Ziele können daher sein:

1. Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
- Stärkung des öffentlichen Engagements gegen bzw. der Widerstandsfähigkeit und der gesellschaftlichen Sensibilisierung für rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene;
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld;
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Programms.

2. Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit im Themenfeld;
- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
- Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity -Orientierung).

3. Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen

- Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
- Verbesserung der soziokulturellen Integration.

Die Akteure analysieren und widmen sich – im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Programms - lokalen und regionalen Konflikten und Problemen und erarbeiten partizipativ Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. Einbezogen werden sollen alle relevanten staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Initiativen, Polizei, Migrantenorganisationen, Jugendarbeit, Schulen, Wirtschaft, etc.). Diese bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ ein.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist partizipativ, paritätisch und Gemeinwesen orientiert aufgebaut. Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein federführen-

des Amt (vgl. Abschnitt 2.2), eine Koordinations- und Fachstelle (vgl. Abschnitt 2.3), einen Begleitausschuss (vgl. Abschnitt 2.4) und ein Jugendforum (vgl. 2.6) gebildet. Es wird ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet und die Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Abschnitt 2.5) gefördert.

Ein Konzept für eine „Partnerschaft für Demokratie“ muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung bisheriger Analysen vorhandener Problemlagen sowie Aussagen zu Entwicklungen im Themenfeld;
- Darstellung konkreter Schritte zur partizipativen Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten Handlungsstrategie, entsprechender Teilkonzepte und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsprozesse;
- Beschreibung der im Themenfeld bereits vorhandenen Netzwerke und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie weiterer möglicher Partner und Ressourcen;
- Darstellung wichtiger bisheriger Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die lokale bzw. regionale Demokratieentwicklung und deren fachliche Einschätzung;
- Aussagen zur Einbindung der Partnerschaft für Demokratie in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte und Bündnisse;
- Beschreibung der Zielgruppen;
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur (internen) Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren;
- Nennung zivilgesellschaftlicher Partner, die in die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einbezogen werden sollen;
- Benennung einer Koordinierungs- und Fachstelle und Aussagen zu Konzept, Entwicklung und Einbindung in die Steuerungsebene der „Partnerschaft für Demokratie“;
- Benennung eines kommunalen Ansprechpartners im federführenden Amt und Aussagen zu seiner Koordinierungsfunktion in Bezug auf die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ und innerhalb der kommunalen Verwaltung;
- Aussagen zur Besetzung und zur Arbeitsweise des Begleitausschusses;
- Aussagen zu Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion,
- Aussagen zum Controlling der Entwicklung und Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ sowie zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

Die Kommune als Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis, kommunaler Zusammenschluss) trägt die Verantwortung für die lokale bzw. regionale „Partnerschaft für Demokratie“. Sie bestimmt ein federführendes Amt und eine/n konkrete/n Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin sowie eine Koordinierungs- und Fachstelle. Sie richtet einen Begleitausschuss und ggf. ein Jugendforum ein.

2.2 Federführendes Amt

Das federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragssteller und Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**.

Es ist zentraler Ansprechpartner vor Ort einerseits für das Bundesministerium bzw. die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) und andererseits Anlaufstelle und Partner für die einzurichtende Koordinierungs- und Fachstelle.

Das federführende Amt ist insbesondere zuständig für:

- die rechtsverbindliche Antragstellung für die „Partnerschaft für Demokratie“ auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Programm;
- die rechtliche Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“;
- für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte (u. a. die Auszahlung der Mittel für die Fonds);
- die rechtsverbindliche Mittelanforderung bei der Regiestelle;
- die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel – entsprechend der Regelungen nach Nr. 7.2 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk).
- die Organisation, Berufung bzw. Bereitstellung einer Koordinierungs- und Fachstelle und des Begleitausschusses.

2.3 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird in der Regel verwaltungsextern eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung, bspw. im federführenden Amt, angesiedelt werden, wenn dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind (die Förderung von kommunalen Personal- und Sachausgaben aus Bundesmitteln des Programms ist ausgeschlossen).

Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle sind:

- Erstansprechpartner bei Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (Abschnitt 2);
- Steuerung der Erstellung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“, in Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteuren;
- Koordinierung und inhaltlich-fachliche Begleitung der Einzelmaßnahmen, auch in Hinblick auf eine stärkere Einbindung in die lokale Gesamtstrategie;
- Fachlich-inhaltliche und administrativ-technische Beratung von (Programm-)Akteuren im Themenfeld;
- Koordination der Arbeit des Begleitausschusses;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogramms und der „Partnerschaft für Demokratie“ vor Ort;
- Unterstützung der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten auf Landesebene (insb. Demokratiezentren);
- Förderung der Vernetzungen zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, insbesondere Anregung und Unterstützung des Know-How-Transfers zum Umgang mit Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (s. Abschnitt 2) in Verwaltungsstrukturen;
- Förderung fachlicher Qualifizierung von Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;

- Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune im Themengebiet;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms;
- Sicherstellung der Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse;
- Teilnahme an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms.

2.4 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen bzw. regionalen Begleitausschusses, der neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.

Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltige Verankerung und
- entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr. Es wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.5 Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt laden i. d. R. zweimal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteure, entsprechende Einrichtungen und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einer Demokratiekonferenz ein, um partizipativ den Stand, die Ziele und die Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ zu reflektieren und zu bestimmen.

Die strategisch abgestimmte Bildung von Arbeitskreisen und Fachgruppen zur Prozessentwicklung ist ausdrücklich gewünscht.

Der Aufbau von Doppelstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Gremien/Netzwerke für die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ soll dabei vermieden werden.

Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Akteure im Themenfeld, Einrichtungen, Bündnisse und weitere Zusammenschlüsse werden in geeigneter Weise an der Entwicklung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“ aktiv beteiligt, bringen ihre Angebote und Ressourcen in die Arbeit ein und können darüber hinaus selbst als Träger von Einzelmaßnahmen fungieren.

Durch geeignete Maßnahmen soll die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Einrichtung einer Koordinierungs- und Fachstelle soll eine Auftaktkonferenz stattfinden, in deren Nachgang die Teilnehmenden in ggf. gebildeten bzw. vorhandenen Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen oder Fachgruppen partizipativ ein Konzept für die strategische Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“ entwickeln. Dieses Konzept wird regelmäßig, mindestens jährlich fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Konzepts und ggf. erfolgende Veränderungen bzw. Ergänzungen sollen durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen (wie z.B. Kreistag, Stadtrat) legitimiert werden.

2.6 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet. Dafür können vorhandene Strukturen, wie z.B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Das Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt,...) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien“ ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, sich ein Statut/eine Geschäftsordnung zu geben.

Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell vertreten und liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung „der Partnerschaft für Demokratie“.

Der Träger des Jugendforums verantwortet die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds.

3. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei- internen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen;
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im BAFzA beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlusssdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ sowie dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschütz-

ten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

4.2 Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Bundesmittel für die Förderung der „Partnerschaften für Demokratie“ sind kommunale Gebietskörperschaften.

Als Letztempfänger – Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Koordinierungs- und Fachstelle sowie verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit* – kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- e) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

*Werden im Rahmen der Fonds und im Bereich von Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit bestimmte Initiativen gefördert, die ggf. keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z.B. die Koordinierungs- und Fachstelle oder der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind in Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen und ggf. mit der Regiestelle abzustimmen.

4.3 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert, entsprechend der allgemeinen inhaltlichen Grundsätze unter Abschnitt 2.1.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Es werden kommunale Gebietskörperschaften ab einer Mindestgröße von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen. Eigenanteile sind die Bereitstellung von kommunalem Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführung in der Projektumsetzung sowie verantwortliche Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Bundesmittel u. a. m.). Dafür müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ) zur Verfügung gestellt werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit mindestens 0,5 VzÄ und einer Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 9 nach TVÖD zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem Förderjahr 2016 ist die Förderung des Aktions- und Initiativfonds sowie des Jugendfonds (vgl. Abschnitt 4.6) von einer Mitfinanzierung durch die Kommune bzw. der Einbringung von Drittmitteln abhängig:

- 2016 und 2017: mindestens 20 % der Bundesmittel / Kalenderjahr
- 2018 und 2019: mindestens 40 % der Bundesmittel / Kalenderjahr

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Ko-Finanzierung der „Partnerschaft für Demokratie“ bzw. ihrer Einzelmaßnahmen aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts und/oder der EU ausdrücklich erwünscht.

4.4 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das BMFSFJ bzw. das BAFzA möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen dieses Programms sind in den lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ förderfähig:

- Personal- und Sachausgaben für die verwaltungsexterne **Koordinierungs- und Fachstelle** bei einem freien Träger in Höhe von bis zu 25.000 € / Kalenderjahr;
- ein **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen, für den bis zu 20.000 € / Kalenderjahr zur Verfügung stehen*;
- ein **Jugendfonds**, ausgestattet mit bis zu 5.000 € / Kalenderjahr, wenn die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt ist;
- Sachausgaben für die **Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit** in Höhe von bis zu 5000 € / Kalenderjahr.

*Bei der Ansiedlung einer Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst (s. u. Abschnitt 2.3 / 4.2) kann der Aktions- und Initiativfonds auf bis zu 45.000 € / Kalenderjahr erhöht werden.

Darüber hinaus erhalten die ausgewählten Kommunen kostenfreie Beratungs- und Coachingangebote. Diese werden durch die Regiestelle im BAFzA entwickelt, koordiniert und gesondert zur Verfügung gestellt.

Die Dauer der Förderung ist auf insgesamt **fünf Jahre** begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt kalenderjährlich. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

www.demokratie-leben.de

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der vielfältige, komplexe Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und**

Menschenfeindlichkeit“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen können vom **30.09.2014 bis 24.10.2014** beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremlberger Straße 31
02959 Schleife

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft – nach Rücksprache mit den jeweiligen Bundesländern – das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die ausgewählten Kommunen werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die ausgewählten Kommunen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. unter Abschnitt 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die ausgewählten Kommunen legen jährlich jeweils im Herbst einen Ergebnisbericht sowie einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ den ausgewählten Kommunen Bundesmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Konzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk) innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kommune als Zuwendungsempfänger (Erstempfänger der Bundesmittel) vorzulegen. Hierzu werden durch die Regiestelle entsprechende Formblätter vorgegeben (s. unter Abschnitt 4.7).

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Auf die zwingende Notwendigkeit der kommunalen Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel (s. u. Abschnitt 2.2) sei hier ausdrücklich verwiesen. Entsprechende Zeitkontingente bei den kommunalen Prüfeinrichtungen im Rahmen der o. g. Frist sind hierfür einzuplanen. Die kommunale Prüfeinrichtung hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfvermerk zu verfassen und diesen als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-Gk).

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfänger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Zielerreichung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/ wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.